**Checkliste: Telearbeit - Beteiligung des Betriebsrats bei Einführung von Telearbeit**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Technisch** | * § 87 Abs. 1 Nr. 14: Mitbestimmung bei der Ausgestaltung von Home-Office.
* Veränderte technische Arbeitsumgehung, Arbeitsabläufe, veränderter Arbeitsplatz
* § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG: Mitbestimmungsrecht zum Gesundheits- und Arbeitsschutz am Telearbeitsplatz wird sichergestellt
* § 90 BetrVG: Recht auf Beratung und Unterrichtung während der Planung
* § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG: Mitbestimmungsrecht zur Überwachung von Arbeitsleistung und Verhalten der Person, z.B. über Zeiterfassung
* § 91 BetrVG: Mitbestimmungsrecht bei Verstößen gegen die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit
 | ❏ |
| **Wirtschaftlich** | * Telearbeit wird geplant (Änderung der betrieblichen Organisation, Einführung neuer Arbeitsmethoden und andere Folgen für Arbeitnehmer)
	+ § 106 Abs. 3 Nr. 5, 9, 10 BetrVG: Recht desWirtschaftsausschusses auf Anhörung und Unterrichtung
* Telearbeit wird eingeführt (Betriebsänderung nach § 111 BetrVG)
	+ Recht auf Beratung und Unterrichtung desBetriebsrats sowie Mitbestimmungsrecht und Mitwirkungsrecht bei Interessenausgleich und Sozialplan
 | ❏ |
| **Personell** | * Vergütung der Telearbeit Leistungsorientier
	+ § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG: Mitbestimmungsrecht wenn neue oder bestehende Vergütungsmethoden entstehen bzw. geändert werden
* Stellenausschreibung von Telearbeitsplätze
	+ Nach § 93 BetrVG besteht das Recht auf eine interne Stellenausschreibung
* Personelle Einzelmaßnamen
	+ §§ 99 ff. 102 BetrVG: Recht auf Anhörung, Unterrichtung und Verweigerung bei Einführung von Telearbeit (= Versetzung)
* § 92 BetrVG: DerBetriebsrats hat das Recht auf Beratung, Unterrichtung und einbringen eigener Vorschläge in Bezug auf Personalplanung
* § 95 BetrVG: Der Betriebsrat hat das Recht, bei den Auswahlrichtlinien mitzubestimmen und zusammen zu beschließen
* §§ 96 ff. BetrVG: Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht beiBerufsbildungsmaßnahmen und deren Durchführung/Auswahl der Teilnehmer (Gleichbehandlung der Telearbeiter)
* § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG: Kontrollierung über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Mitbestimmungsrecht bei derArbeitszeitverteilung und bei der Pausenverteilung (flexiblereArbeitszeitgestaltung durch Telearbeit)
 | ❏ |